

## Nachtrag zum Steuergesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
	<b>Steuergesetz</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 31</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</li> <li>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</li> </ol> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;</p> <p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder Betriebsumstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>2</sup> Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	
<p><b>Art. 46</b> Netto-Steuerwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke</p> <p><sup>1</sup> Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und die landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes wird durch den Kantonsrat in Prozenten ihres Steuerwertes durch Verordnung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Netto-Steuerwert dient der Berechnung der:</p> <p>a. steuerbaren Vermögenswerte nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke sowie landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;</p> <p>b. Eigenmietwerte der Gebäude auf solchen Grundstücken;</p> <p>c. Mindeststeuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes von natürlichen und juristischen Personen.</p>	<p>c. <del>Mindeststeuern</del> <u>Minimalsteuer</u> auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 dieses Gesetzes von natürlichen und juristischen Personen.</p>
<p><b>Art. 56</b></p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben anstelle der ordentlichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) eine Mindeststeuer für alle ihre im Kanton gelegenen Grundstücke zu bezahlen, sofern der Betrag der Mindeststeuer höher ausfällt als die Gesamtheit der durch sie im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern.</p> <p><sup>2</sup> Die feste Mindeststeuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Von der Mindeststeuer sind ausgenommen:</p> <p>a. natürliche Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;</p> <p>b. natürliche Personen für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.</p>	<p><sup>1</sup> Natürliche Personen haben anstelle der ordentlichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) eine <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> für alle ihre im Kanton gelegenen Grundstücke zu bezahlen, sofern der Betrag der <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> höher ausfällt als die Gesamtheit der durch sie im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern.</p> <p><sup>2</sup> Die feste <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Von der <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> sind ausgenommen:</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><b>Art. 83</b> Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen</p> <p><sup>1</sup> Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:</p> <p>a. Rückstellungen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;</li> <li>2. unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</li> </ol> <p>b. Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven, insbesondere mit Waren und Forderungen, verbunden sind; sie dürfen nur im Ausmasse der am Bilanzstichtag bestehenden Verlustwahrscheinlichkeit vorgenommen werden;</p> <p>c. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken. Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind innert fünf Jahren aufzulösen. Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen;</p> <p>d. zusätzlich zu den Rücklagen gemäss Buchstabe c können weitergehende Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder Betriebsumstrukturierungen bewilligt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über die Bildung, den Umfang und die Auflösung dieser zusätzlichen Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 101</b> Mindeststeuer auf Grundstücken</p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Mindeststeuer zu entrichten, sofern deren Betrag höher ist als die Leistung der juristischen Personen aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p>	<p><b>Art. 101</b> <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> auf Grundstücken</p> <p><sup>1</sup> Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> zu entrichten, sofern deren Betrag höher ist als die Leistung der juristischen Personen aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>2</sup> Die feste Mindeststeuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Von der Mindeststeuer sind ausgenommen:</p> <p>a. juristische Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird;</p> <p>b. juristische Personen für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.</p>	<p><sup>2</sup> Die feste <del>Mindeststeuer</del> Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt zwei Promille des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke gemäss Art. 45 und 47 Abs. 3 und zwei Promille des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Von der <del>Mindeststeuer</del> <u>Minimalsteuer</u> sind ausgenommen:</p>
<b>4.1.1. Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen</b>	<b>4.1.1. Aufgehoben</b>
<p><b>Art. 106</b></p> <p><sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte im Sinne von Art. 107 dieses Gesetzes einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a dieses Gesetzes unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p><b>Art. 106</b> <u>Der Quellensteuer unterworfenene Arbeitnehmer</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Ausländische Arbeitnehmer, welche die ohne Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, die</del> im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für <del>Einkünfte im Sinne von Art. 107 dieses Gesetzes einem Steuerabzug an der Quelle</del> ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer <u>Quellensteuer</u>. Davon ausgenommen sind <del>Einkünfte</del> Einkommen, die der Besteuerung <u>im vereinfachten Abrechnungsverfahren</u> nach Art. 39a dieses Gesetzes unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, <del>werden im ordentlichen Verfahren veranlagt</del> unterliegen nicht der <u>Quellensteuer</u>, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gefährdung des Steueranspruchs kann die Quellenbesteuerung auf unbestimmte Zeit als Sicherungssteuer beibehalten oder wieder angeordnet werden.</p>
<b>4.1.2. Steuerberechnung</b>	<b>4.1.2. Aufgehoben</b>
<b>4.1.2.1. Steuerbare Leistungen</b>	<b>4.1.2.1. Aufgehoben</b>
<p><b>Art. 107</b></p> <p><sup>1</sup> Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p>	<p><b>Art. 107</b> <u>Steuerbare Leistung</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>2</sup> Steuerbar sind:</p> <p>a. alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p> <p>b. alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p><sup>3</sup> Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>a. <del>alle Einkünfte</del> <u>die Einkommen</u> aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der <del>unselbständiger Erwerbstätigkeit</del> nach Art. 106 Abs. 1 dieses Gesetzes, die <del>Nebeneinkünfte</del> wie <del>Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen,</del> geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen <u>sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und andere geldwerte Vorteile</u> Weiterbildung nach Art. 19 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>b. <del>alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</del></p> <p>c. die Leistungen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1</sup>).</p>
<p><b>4.1.2.2. Steuertarif auf Erwerbseinkommen</b></p>	<p><b>4.1.2.2. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 108</b> Grundlage</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat setzt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen durch Verordnung fest. Art. 110 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, einschliesslich die Kirchensteuer und die Feuerwehersatzabgabe, sowie die direkte Bundessteuer.</p>	<p><b>Art. 108</b> Grundlage <u>Quellensteuerabzug</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Kantonsrat setzt</del> <u>Regierungsrat legt in Ausführungen die Grundlagen fest, wie die Quellensteuertarife entsprechend den für zu berechnen sind. Massgebend sind die Steuersätze der Einkommenssteuer natürlicher für natürliche Personen geltenden Steuersätzen durch Verordnung fest.</u> Art. 110 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, einschliesslich die Kirchensteuer und die Feuerwehersatzabgabe, sowie die direkte Bundessteuer.</del> <u>Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 28 dieses Gesetzes) und Gemeindesteuern, einschliesslich die Kirchensteuer für Versicherungsprämien (Art. 35 Abs. 1 Bst. d, f, und die Feuerwehersatzabgabe, g dieses Gesetzes) sowie die direkte Bundessteuer Abzüge für Familienlasten (Art. 37 dieses Gesetzes) berücksichtigt.</u></p>

<sup>1</sup>) SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>3</sup> Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.</p>	<p><del><sup>3</sup> Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.</del> Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den <del>gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht</del> Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 11 Abs.1 dieses Gesetzes), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes) berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen richtet sich, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG und satzbestimmende Elemente zu berücksichtigen sind und wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Ansätze, die als direkte Bundessteuer in den kantonalen Tarif einzurechnen sind, sind im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu bestimmen.</p> <p><sup>6</sup> Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, einschliesslich die Kirchensteuer und die Feuerwehersatzabgabe, sowie die direkte Bundessteuer.</p> <p><sup>7</sup> Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.</p>
<p><b>Art. 109</b> Ausgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.</p>	<p><b>Art. 109 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 110</b> Tarifarten</p> <p><sup>1</sup> Der Steuerabzug wird vorgenommen auf Grund eines Tarifes für:</p> <p>a. Tarif A: Alleinstehende, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit und ohne Kinder (Kinder nicht im eigenen Haushalt);</p>	<p><b>Art. 110 Aufgehoben</b></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p>b. Tarif B: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende;</p> <p>c. Tarif C: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig sind;</p> <p>d. Tarif D:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte neben der Haupterwerbstätigkeit;</li> <li>2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach Art. 111 bis 113 dieses Gesetzes beziehen, für diese Einkünfte;</li> </ol> <p>e. Tarif H: Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.</p> <p><sup>2</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung.</p>	
<b>4.1.2.3. Steuertarif auf Ersatzeinkünften</b>	<b>4.1.2.3. Aufgehoben</b>
<b>4.1.2.3.1. Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen</b>	<b>4.1.2.3.1. Aufgehoben</b>
<p><b>Art. 111</b></p> <p><sup>1</sup> Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden unter Berücksichtigung der Erwerbseinkünfte zu dem Quellensteuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an der Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.</p>	<p><b>Art. 111 Aufgehoben</b></p>
<b>4.1.2.3.2. Übrige Ersatzeinkünfte</b>	<b>4.1.2.3.2. Aufgehoben</b>
<p><b>Art. 112</b> Auszahlung durch Arbeitgeber</p> <p><sup>1</sup> Auf Taggeldern und übrigen Ersatzleistungen, welche die Arbeitgeber ausbezahlen, ist der Quellensteuerabzug zusammen mit den Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Quellensteuertarif vorzunehmen.</p>	<p><b>Art. 112 Aufgehoben</b></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><b>Art. 113</b> Auszahlung durch Versicherer</p> <p><sup>1</sup> Auf Leistungen, welche die Versicherer direkt den Versicherten ausrichten, ist der Quellensteuerabzug gemäss dem entsprechenden Quellensteuertarif vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Leistungen, welche die Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichten oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können. Für diese Leistungen beträgt der Steuersatz zehn Prozent.</p>	<p><b>Art. 113 Aufgehoben</b></p>
<p><b>4.1.2.4. Abgegoltene Steuer</b></p>	<p><b>4.1.2.4. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 114</b></p> <p><sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern; Art. 115 und 116 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 114 Aufgehoben</b></p>
<p><b>4.1.3. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung</b></p>	<p><b>4.1.3. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 115</b> Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt Art. 9 dieses Gesetzes sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen sind in diesen Fällen verpflichtet, fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.</p>	<p><b>Art. 115 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 116</b> Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte von Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als der durch den Kantonsrat festgelegte Betrag, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton besteht, eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</p>	<p><b>Art. 116</b> <del>Nachträgliche</del> <u>Obligatorische nachträglich</u> ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> <del>Betragen Personen, die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte von Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr mehr als nach Art. 106 Abs. 1 dieses Gesetzes der durch den Kantonsrat festgelegte Betrag, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt</del> <u>Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im Kanton besteht, eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</u> <u>ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</u></p>



Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>2</sup> Dauert die Steuerpflicht im Kanton mehr oder weniger als ein Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.</p> <p><sup>3</sup> In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die durch den Kantonsrat festgelegte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</p> <p><sup>4</sup> In Fällen, in denen eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn die Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leisten.</p>	<p>a. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr mehr als einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> <del>Dauert die Steuerpflicht im Kanton mehr oder weniger als ein Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.</del> <u>Der Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen unterliegt auch dann durchgeführt, wenn die durch den Kantonsrat festgelegte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.</del> <u>wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>In Fällen, in denen eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf Personen mit Einkünften und Vermögen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Erhebung Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Quellensteuer verzichtet werden, wenn die Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leisten.</del> <u>zuständigen Behörde verlangen.</u></p> <p><sup>5</sup> Die nachträglich ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Auch im Falle einer Trennung bleibt diese bestehen.</p> <p><sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
	<p><b>Art. 116a</b> Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Art. 106 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 116 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p><sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p><sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrages im Zeitpunkt der Abmeldung.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
	<p><sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge mehr gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Art. 116 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes ist anwendbar.</p>
<p><b>4.2. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</b></p>	<p><b>4.2. <del>Quellensteuern für natürliche</del> <u>Natürliche</u> und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</b></p>
<p><b>4.2.1. Arbeitnehmer</b></p>	<p><b>4.2.1. <i>Aufgehoben</i></b></p>
<p><b>Art. 120</b> Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerbezug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer gemäss Art. 106 bis 114 dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Art. 120</b> <del>Im Allgemeinen</del> <u>Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzielt</del> <u>es Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerbezug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer gemäss Art. 106 bis 114 Art. 107 und 108 dieses Gesetzes. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 39a unterstehen.</u></p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls der Quellensteuer gemäss Art. 107 und 108 dieses Gesetzes unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>
	<p><b>Art. 120a</b> Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach Art. 120 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a. der überwiegende Teil ihrer Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten in der Schweiz steuerbar ist;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
	<p>b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder</p> <p>c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Voraussetzungen richten sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p><b>Art. 120b</b> Nachträglich ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p><sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Voraussetzungen richten sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>Art. 121</b> Bei internationalen Transporten</p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen sowie für die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der Bestimmungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer gemäss Art. 106 bis 119 dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Art. 121 Aufgehoben</b></p>
<p><b>4.2.2. Künstler, Sportler und Referenten</b></p>	<p><b>4.2.2. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 122</b> Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen</p>	<p><b>Art. 122</b> Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen <u>Künstler, Sportler und Referenten</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten <u>unterliegen sind</u> für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit <u>und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Steuerabzug an Dritten zufließen, der Quelle seine Tätigkeit organisiert hat.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte der steuerbaren Leistung.</p> <p><sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:</p> <p>a. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;</p> <p>b. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.</p> <p><sup>4</sup> Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.</p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>Art. 123</b> Steuerbare Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Künstlern, Sportlern oder Referenten selber, sondern Dritten zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert haben.</p> <p><sup>2</sup> Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p> <p><sup>3</sup> Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 123 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 124</b> Steuerberechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuer beträgt zehn Prozent der Tageseinkünfte.</p>	<p><b>Art. 124 Aufgehoben</b></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>2</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte gemäss Art. 123 dieses Gesetzes, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.</p> <p><sup>3</sup> Ist bei Gruppen der Anteil der einzelnen Mitglieder nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte insgesamt weniger als die für die Quellensteuer bei den direkten Bundessteuern vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</p>	
<p><b>4.2.3. Organe juristischer Personen</b></p>	<p><b>4.2.3. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 125</b></p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung:</p> <p>a. von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton,</p> <p>b. von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten,</p> <p>unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p><sup>2</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p>	<p><b>Art. 125</b> <u>Verwaltungsräte</u></p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung: <u>von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Als steuerbare Einkünfte gelten</del> <u>Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen. Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Steuer beträgt 10 Prozent der steuerbaren</del> <u>Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</p>	<p><del><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die <u>beträgt 10</u> Prozent der steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</del></p> <p><sup>5</sup> Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>4.2.4. Hypothekargläubiger</b></p>	<p><b>4.2.4. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 126</b></p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Zinsen einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p><sup>2</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte. Dazu gehören auch die Zinsen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuer beträgt 15 Prozent der steuerbaren Einkünfte.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen.</p>	<p><b>Art. 126</b> <u>Hypothekargläubiger</u></p> <p><del><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn <u>Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als die für die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vorgesehenen Bemessungsminima betragen</u> erhoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</del></p>
<p><b>4.2.5. Empfänger von Vorsorgeleistungen</b></p>	<p><b>4.2.5. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 127</b></p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Personen, die:</p> <p>a. aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern oder einer Vorsorgekasse mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Pensionen, Ruhegelder, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,</p> <p>b. aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten,</p>	<p><b>Art. 127</b> <u>Empfänger von Vorsorgeleistungen</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p>unterliegen für diese Leistungen einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p><sup>2</sup> Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuer beträgt bei Renten zehn Prozent der steuerbaren Einkünfte; Kapitaleis-tungen sind gemäss Art. 40 dieses Gesetzes steuerbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr we-niger als Fr. 1 000.– betragen.</p>	<p><del>Die Steuer wird nicht erhoben, wenn Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die steu-erbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als Fr. 1 000.– betragen</del> <u>Quellensteuer er-hoben wird, richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.</u></p>
<p><b>4.2.6. Begriffsbestimmung</b></p>	<p><b>4.2.6. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 128</b></p> <p><sup>1</sup> Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 120 bis 127a dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p><b>Art. 128 Aufgehoben</b></p>
<p><b>4.2.7. Abgegoltene Steuer</b></p>	<p><b>4.2.7. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 129</b></p> <p><sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern; er erhöht sich um die entsprechenden An-sätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p><del>Der Steuerabzug</del> <u>Die Quellensteuer</u> tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern; <del>er</del> <u>auf dem Erwerbsein-kommen; sie</u> erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundes-steuer. <u>Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei Zweiverdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Er-werbseinkommen für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>
<p><b>Art. 144</b> Steuerbegründende Veräusserung</p> <p><sup>1</sup> Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen von solchen, die</p> <p>a. zum Privatvermögen gehören;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p>b. land- und forstwirtschaftlicher Natur sind; vorbehalten bleibt die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen gemäss Art. 20 Abs. 6 dieses Gesetzes;</p> <p>c. im Eigentum von den in Art. 76 Abs. 1 Bst. e bis i dieses Gesetzes genannten juristischen Personen stehen;</p> <p>d. im Eigentum von den in Art. 76 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes genannten juristischen Personen stehen, soweit die Veräusserung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Der Veräusserung von Grundstücken sind gleichgestellt:</p> <p>a. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück tatsächlich und wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken (insbesondere Kauf, Tausch, Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft, Enteignung, Zwangsverwertung usw.);</p> <p>b. Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird; das Entgelt unterliegt nicht der Grundstückgewinnsteuer, wenn es nach Art. 23 Bst. c oder d dieses Gesetzes versteuert wird;</p> <p>c. Überführung eines Grundstückes oder von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen;</p> <p>d. ...</p> <p>e. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück, Eintritt Dritter in einen Kaufvertrag sowie entgeltlicher Verzicht auf Ausübung derart erworbener Rechte an Grundstücken.</p> <p>f. ...</p>	<p>e. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes an einem Grundstück, Eintritt Dritter in einen Kaufvertrag sowie entgeltlicher Verzicht auf Ausübung derart erworbener Rechte an Grundstücken;</p> <p>g. die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn diese Beteiligungsrechte ein Sondernutzungsrecht (z.B. ein Wohnrecht oder ähnliches) an einer Wohneinheit vermitteln.</p>
<p><b>Art. 157</b></p>	



Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>1</sup> Bei Veräusserungen von Grundstücken oder Anteilen an solchen wird eine Handänderungssteuer erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Veräusserungen von Grundstücken sind gleichgestellt:</p> <p>a. Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück tatsächlich und wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken (insbesondere Kauf, Tausch, Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft, Enteignung, Zwangsverwertung usw.);</p> <p>b. Belastungen von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und die Belastung gegen Entgelt erfolgt;</p> <p>c. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechts an einem Grundstück, Eintritt Dritter in einen Kaufvertrag sowie entgeltlicher Verzicht auf Ausübung derart erworbener Rechte an Grundstücken.</p> <p><sup>3</sup> Beim Tausch liegen mehrere Rechtsgeschäfte zu Grunde. Jedes stellt eine Veräusserung dar.</p>	<p>c. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechts an einem Grundstück, Eintritt Dritter in einen Kaufvertrag sowie entgeltlicher Verzicht auf Ausübung derart erworbener Rechte an Grundstücken;</p> <p>d. die Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn diese Beteiligungsrechte ein Sondernutzungsrecht (z.B. ein Wohnrecht oder ähnliches) an einer Wohneinheit vermitteln.</p>
<p><b>Art. 179b</b> Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Sie ist befugt, darin besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, die steuerrechtlich wesentlich sind, zu speichern.</p> <p><sup>2</sup> Für die Gewährung der Amtshilfe im Sinne der Art. 178 bis 179a dieses Gesetzes können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Die Daten können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung regelt Art und Umfang des Datenabrufs sowie die Zugriffsberechtigungen.</p> <p><sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>4</sup> Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p><sup>5</sup> Die Steuerverwaltung und die Behörden nach Art. 178 dieses Gesetzes sind berechtigt, die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des AHVG für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p>
<p><b>Art. 185</b> Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen.</p>	<p><b>Art. 185</b> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><b>Art. 192a</b> Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.</p>
<p><b>Art. 209</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schuldner steuerbarer Leistungen sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere:</p> <p>a. vor Auszahlung der steuerbaren Leistungen die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif festzustellen;</p> <p>b. bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen, wie Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den Steuerpflichtigen einzufordern;</p> <p>c. den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerpflichtigen in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegen;</p> <p>d. mit der kantonalen Steuerverwaltung über die der Quellenbesteuerung unterworfenen Personen periodisch abzurechnen und die Quellensteuern fristgerecht abzuliefern;</p>	<p>b. bei Fälligkeit von Geldleistungen, ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen, die geschuldete <u>Steuer</u> zurückzubehalten und bei andern Leistungen, wie Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer von den Steuerpflichtigen einzufordern;</p> <p>c. den <u>Steuerabzug</u> auch dann vorzunehmen, wenn die <u>Steuerpflichtigen Arbeitnehmer</u> in einem andern Kanton <u>der Besteuerung unterliegen</u> <u>Wohnsitz oder Aufenthalt haben</u>;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p>e. den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;</p> <p>f. Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden;</p> <p>g. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p><sup>2</sup> Zur Kontrolle der Steuererhebung haben die Schuldner von steuerbaren Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schuldner von steuerbaren Leistungen haften für die Entrichtung der Quellensteuer. Die mit der Organisation der Darbietung von Künstlern, Sportlern oder Referenten in der Schweiz beauftragten Veranstalter haften solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.</p> <p><sup>4</sup> Die Schuldner von steuerbaren Leistungen erhalten eine Bezugsprovision.</p> <p><sup>5</sup> Der Kantonsrat regelt die Höhe der Bezugsprovision und die Abrechnungsfristen durch Verordnung.</p>	<p>e. den <del>Steuerpflichtigen</del><u>Arbeitnehmern</u> eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des <del>Steuerabzuges</del><u>Quellensteuerabzuges</u> sowie <del>auf Verlangen</del> einen Lohnausweis auszustellen;</p> <p>f. <del>Steuerpflichtige</del><u>Arbeitnehmer</u>, die der nachträglichen Veranlagung gemäss Art. 116 dieses Gesetzes unterliegen, <del>dem</del><u>der</u> kantonalen <del>Steueramt</del><u>Steuerverwaltung</u> alljährlich unaufgefordert zu melden;</p> <p><sup>5</sup> Der Kantonsrat regelt die Höhe der Bezugsprovision und die Abrechnungsfristen durch Verordnung. <u>Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</u></p>
	<p><b>Art. 209a</b> Notwendige Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnet.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
	<p><sup>2</sup> Personen, die nach Artikel 120a dieses Gesetzes eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Art. 54 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz gilt sinngemäss.</p>
<p><b>Art. 212</b> Ausserkantonale Steuerpflichtige</p> <p><sup>1</sup> Sind die der Quellensteuer unterliegenden Personen nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.</p>	<p><sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug hat nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 2 zuständigen Kanton.</p>
<p><b>Art. 213</b> Ausserkantonale Schuldner</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die von ausserkantonalen Schuldnern abgezogenen und überwiesenen Steuern werden an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Den Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von diesen zinslos nachgefordert.</p> <p><sup>4</sup> Nachbezug und Rückerstattung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung direkt bei den Steuerpflichtigen.</p>	<p><sup>2</sup> Die von ausserkantonalen Schuldnern abgezogenen <del>und überwiesenen Steuern werden an die Quellensteuern</del> sind nach diesem Gesetz <del>geschuldete Steuer angerechnet</del> zu berechnen und abzurechnen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 215</b></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
<p><sup>1</sup> Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schuldner von steuerbaren Leistungen bleiben bis zu einem anderslautenden rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich.</p>	<p><del><sup>1</sup> Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner steuerbarer Leistungen mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</del> <u>Die steuerpflichtige Person kann von der Steuerverwaltung bis Ende am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</u></p> <p>a. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 209 dieses Gesetzes nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b. die Bescheinigung nach Art. 209 dieses Gesetzes vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Schuldner von steuerbaren Leistungen bleiben bis zu einem anderslautenden rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</del> <u>Der Schuldner von der steuerbaren Leistungen bleibt Leistung kann von der Steuerverwaltung bis zu einem anderslautenden rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</u></p> <p><del><sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich.</del> <u>Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</u></p>
<p><b>Art. 216</b></p> <p><sup>1</sup> Haben die Schuldner steuerbarer Leistungen den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldner auf die Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Haben Schuldner steuerbarer Leistungen einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, müssen sie den Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Die kantonale Steuerverwaltung kann den Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Wer nach Art. 290 dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich ist, haftet persönlich für abgezogene, aber nicht abgelieferte Quellensteuern samt Bussen und Zinsen. Die Finanzverwaltung macht die Forderung verfügungsweise geltend. Die Forderung verjährt ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens.</p>	<p><del><sup>3</sup> Wer nach Art. 290 dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich ist, haftet persönlich für abgezogene, aber nicht abgelieferte Quellensteuern samt Bussen und Zinsen. Die Finanzverwaltung macht die Forderung verfügungsweise geltend. Die Forderung verjährt ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens.</del> <u>steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die Forderung verfügungsweise geltend. Die Forderung verjährt ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juli 2020
	<p><sup>4</sup> Wer nach Art. 290 dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich ist, haftet persönlich für abgezogene, aber nicht abgelieferte Quellensteuern samt Bussen und Zinsen. Die Finanzverwaltung macht die Forderung verfügungsweise geltend. Die Forderung verjährt ein Jahr nach Abschluss des Strafverfahrens.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>3. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen</b></p>	<p><b>3. Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 33</b> Quellensteuertarif (Art. 108 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Quellensteuertarif gemäss Art. 108 bis 110 StG.</p>	<p><b>Art. 33 Aufgehoben</b></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt – unter Vorbehalt des Referendums – am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Der Ratssekretär:</p>